



Antwort zur Anfrage Nr. 0137/2015 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Ebersheim zur Sitzung am 29.01.2015 betreffend **Fahrbahnwinterdienst in Seitenstraßen (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage:

Welche Leistungen umfasst der vom Landesbetrieb bzw. vom Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz durchgeführte Fahrbahnwinterdienst?

Antwort:

Der Entsorgungsbetrieb sowie der Landesbetrieb für Mobilität, der die verkehrswichtigen Straßen in der Ortslage Ebersheim winterdienstlich betreut, führen die Räum- und Streupflicht im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch. Danach müssen zumutbare Vorkehrungen getroffen werden, um aus einer Gefahrenquelle resultierende Schäden zu verhindern (BGH-Urteil vom 15.11.1984).

In diesem Umfang müssen die Städte und Kommunen im Grundsatz **nur** verkehrswichtige **und** gefährliche Bereiche der Fahrbahnen im Rahmen des Fahrbahnwinterdienstes betreuen (BGH-Urteil vom 5.7.1990).

Die Durchführung des Fahrbahnwinterdienstes durch den Entsorgungsbetrieb bzw. die Festlegungen über die Durchführung in den Dringlichkeitsstufen (I und II) gehen dabei im Bereich der Stadt Mainz weit über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

Frage:

Sieht der Entsorgungsbetrieb von der Straßenräumung der Straßen in der Einstufung III und IV grundsätzlich ab? Wenn nein, welche Kriterien müssen für die Räumung gegeben sein?

Antwort:

Nein, die Schneeräumung auf untergeordneten Straßen der Stufe III und IV ist grundsätzlich nicht ausgenommen. Der Entsorgungsbetrieb kann (wegen der Pflicht zur Einhaltung des gesetzlich geforderten Winterdienstes) den Fahrbahnwinterdienst in den untergeordneten Dringlichkeitsstufen III und IV erst durchführen, wenn die Verkehrssicherheit an gefährlichen Stellen und auf den verkehrswichtigen Straßen in den Dringlichkeitsstufen I und II vollständig gewährleistet worden ist. Bei andauernden bzw. wiederholt einsetzenden Schneefällen oder Glättebildung werden die Dringlichkeitsstufen I und II wiederholt solange betreut, bis alle Gefahrenbereiche beseitigt sind.

Dies kann in bestimmten Fällen dazu führen, dass die Durchführung des Fahrbahnwinterdienstes sich in den untergeordneten Dringlichkeitsstufen deutlich zeitlich verzögern bzw. auch ausfallen kann, da schnell wechselnde Witterungsverhältnisse wie z.B. Tauwetter einen Einsatz in diesen Bereichen nicht mehr erforderlich machen.

Frage:

Vergibt die Stadt bzw. der Entsorgungsbetrieb Aufträge für Fahrbahnwinterdienste auch an Privatunternehmen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, der Entsorgungsbetrieb führt den Fahrbahnwinterdienst im Stadtgebiet vollständig selbst durch, da die Anforderungen an den Fahrbahnwinterdienst hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Flexibilität und Technik die Möglichkeiten von Privatunternehmen weitgehend übersteigen bzw. nicht zu leisten sind.

Frage :

Haben Anwohner die Möglichkeit, den Entsorgungsbetrieb auf den Straßenzustand aufmerksam zu machen und eine Schneeräumung zu veranlassen?

Antwort:

Anwohner haben die Möglichkeit, den Zustand von Straßen innerhalb des Stadtgebietes direkt an den Entsorgungsbetrieb zu melden (Tel.: 06131-12-27 74 oder 12-34 37). Die Meldungen werden durch den Entsorgungsbetrieb ausgewertet und dann gemäß der festgestellten Dringlichkeit bearbeitet. Eine direkte Schneeräumung kann dabei aber durch den einzelnen Bürger nicht veranlasst werden.

Mainz, 23. Januar 2015

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete